



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion V – Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und
Umwelttechnik
Abteilung V/5
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
2020- UV/GSt/CS/Hu Christoph Streissler DW 12168 DW 412168 2. 2. 2021
0.823.569

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Teilfluorierte und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW und FKW) sowie Schwefelhexafluorid (SF₆) sind technische Gase, die teilweise sehr hohe Klimaschädlichkeit aufweisen. Daher bezweckt die Klimarahmenkonvention auch die Verringerung des Ausstoßes dieser Gase. Österreich war einer der ersten Mitgliedstaaten der EU, in denen als klimapolitische Maßnahme eine Beschränkung der Verwendung dieser Stoffe eingeführt wurde, und zwar mit der Stammfassung der gegenständlichen Verordnung (HFKW-FKW-SF₆-Verordnung, BGBl. II Nr. 447/2002).

Mittlerweile ist der Großteil dieser Regelungen durch Unionsrecht überlagert worden. Der Anwendungsbereich der HFKW-FKW-SF₆-Verordnung ist immer schmaler geworden. Mit dem Entwurf sollen die überlagerten Regelungen aufgehoben werden und nur diejenigen aufrecht erhalten werden, die derzeit noch über das harmonisierte Gemeinschaftsrecht hinausgehen. Dies gilt etwa für die Beschränkung bestimmter der genannten Gase in Bau- und Montageschäumen. Auch hier greift ab dem 1.1.2023 ein generelles Verbot auf EU-Ebene, so dass mit diesem Datum die Verordnung gänzlich aufgehoben werden soll.

Die BAK hält diese Vorgehensweise für schlüssig. Aus ihrer Sicht besteht daher gegen den vorgelegten Entwurf kein Einwand.

